

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
Nr. 1/2011**

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Neue Steuervereinfachungen geplant	2
3. Haushaltsbegleitgesetz 2011: Sparpaket in Kraft getreten	4
4. Elektronische Bilanz um ein Jahr verschoben	5
5. Bemessung der Abschreibung nach einer Einlage	6
6. Rechnungsabgrenzungsposten bis 410 € müssen nicht gebildet werden	8
7. Berufsmusiker können „Musikzimmer“ absetzen	8
8. Geänderte Lohnsteuerrichtlinien ab 2011	9
9. Freistellungsaufträge nur noch mit Steuer-Identifikationsnummer	11
10. Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2011	11
11. Elterngeld erhöht den Steuersatz	12
12. Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften?	13
13. Vorauszahlungsbescheide verunsichern viele Steuerpflichtige	14
14. Steuererklärung bringt Arbeitnehmern fast immer eine Rückzahlung	14
15. Klage gegen neues Erbschaftsteuerrecht abgewiesen	14
16. Grunderwerbsteuer wird in vier Ländern erhöht	15

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.1.	13.1.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.1.	13.1.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Januar	27.1.

2. Neue Steuervereinfachungen geplant

Die Bundesregierung will das Steuerrecht vereinfachen. Dadurch sollen die Steuerzahler um 590 Millionen € entlastet werden. Die Koalition hat dazu eine Liste mit 41 Vorschlägen erarbeitet. Die Wichtigsten sind diese:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll von derzeit 920 € auf 1.000 € ansteigen. Arbeitnehmer sollen außerdem weniger Quittungen für Werbungskosten einreichen müssen.
- Bei Kosten für die **Kinderbetreuung** wird künftig auf die Unterscheidung verzichtet, ob diese durch Berufstätigkeit bedingt oder privat veranlasst sind. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind (Anlage K) soll damit durch Wegfall einer Seite des Erklärungsvordrucks reduziert werden.
- Für die Gewährung von **Kindergeld bzw. Kinderfreibeträgen** soll auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern verzichtet werden. Demnach dürfte auch für volljährige Kinder mit Einkünften und Bezügen über 8.004 € Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag beansprucht werden.
- Vereinfachungen soll es auch bei der **Entfernungspauschale** geben. Wenn ein Arbeitnehmer abwechselnd mit öffentlichen Verkehrsmitteln und seinem eigenen Auto zur Arbeit fährt, musste er bislang ein Fahrtenbuch führen. Für den Fiskus bedeutete das intensive Nachprüfungen, um die Höhe der Werbungskosten zu ermitteln. Die tageweise Vergleichsrechnung soll auf eine jährliche umgestellt werden. Damit entfällt für die Betroffenen die Notwendigkeit, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

- Bei **verbilligter Vermietung** einer Wohnung, z.B. an die Kinder, soll man künftig dem Finanzamt keine Totalüberschussprognose mehr vorlegen müssen.
- Arbeitnehmer können ihre **Steuererklärung** wahlweise künftig nur noch **alle zwei Jahre** abgeben. Einen Nachteil für den einzelnen Steuerpflichtigen soll es dadurch nicht geben. Von der Vereinfachung sollen all diejenigen profitieren können, die über Jahre etwa gleich viel verdienen. Bei denen – so die Bundesregierung – seien die steuerrelevanten Verhältnisse überschaubar, so dass das Wahlrecht zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen mehrerer Jahre tatsächlich einen echten Vorteil bringen kann.
- **Geringverdiener** mit einem Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren, sollen generell von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit sein.
- Für **Eheleute** gibt es derzeit bei der Einkommensteuer insgesamt sieben Veranlagungs- und Tarifvarianten. Diese sollen auf vier reduziert werden.
- **Behindertenpauschbeträge** sollen – je nach Schwere der Behinderung – erhöht werden. Sie sollen neben behinderungsbedingten Kosten auch krankheitsbedingte Kosten abdecken.
- Grundsätzlich müssen **Kapitalerträge** wegen der 2009 eingeführten **Abgeltungsteuer** grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Ausnahmen gibt es aber viele, etwa wenn **außergewöhnliche Belastungen** oder **Spenden** beim Finanzamt geltend gemacht werden sollen. Die Kapitalerträge muss der Steuerpflichtige dann trotzdem dem Finanzamt melden. Diese Vorgabe könnte wegfallen.
- **Stipendien** sind steuerfrei, wenn sie unmittelbar aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Der begünstigte Personenkreis soll nun zum Beispiel auf Empfänger indirekter Zahlungen aus EU- Förderprogrammen erweitert werden.
- Gibt es eine **Kirchensteuer-Erstattung** für zurückliegende Jahre, kann bei höheren Erstattungsbeträgen ggf. eine Wiederaufrollung alter Steuerfestsetzungen erforderlich werden. Darauf soll zur Verwaltungsvereinfachung künftig verzichtet werden. In diesen Fällen erfolgt eine Hinzurechnung im Erstattungsjahr.
- Auch **Unternehmen** sind von geplanten Vereinfachungen betroffen. Die Vorgaben bei der elektronischen Rechnungsstellung werden reduziert. Künftig soll es auch möglich werden, Verkaufsanzeigen oder Verträge von Notaren bzw. Gerichten elektronisch zu übermitteln.
- **Firmengründungen im Ausland** mussten bislang innerhalb eines Monats dem Finanzamt gemeldet werden. Künftig soll es ausreichen, binnen sechs Monaten die Behörden zu informieren.
- Für **Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr gilt heute eine besondere Steuererklärungsfrist von nur drei Monaten. Künftig soll auch für sie die Abgabefrist von fünf Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Besteuerungszeitraums gelten.
- Die Anlage „**Forstwirtschaft**“ der Einkommensteuererklärung soll wesentlich einfacher gestaltet werden. Entfallen sollen die umfangreichen Sonderrechnungen über 4 Seiten hinweg und durch einfache Mengenangaben ersetzt werden. Ein Gutachten für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungsarten soll nicht mehr zwingend notwendig sein.

- Die Finanzämter sollen **Gebühren für verbindliche Auskünfte** nur noch dann verlangen dürfen, wenn es sich um „wesentliche und aufwändige“ Fälle handelt.
- Bei **Erbschaften** musste die Bank bislang das Finanzamt informieren, wenn bei ihr ein Vermögen ab einem Wert von 5.000 € hinterlassen wurde. Dieser Betrag wird auf 10.000 € verdoppelt.

Hinweis:

Die vorgeschlagenen Steuervereinfachungen sind auf jedem Fall zu begrüßen, auch wenn einige wichtige Änderungen, wie etwa die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten, nicht auf der Liste erscheinen.

Quelle: BMF, Newsletter vom 10. Dezember 2010, www.bundesfinanzministerium.de

3. Haushaltsbegleitgesetz 2011: Sparpaket in Kraft getreten

Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist zum 1. Januar 2011 wirksam geworden. Die Sparmaßnahmen betreffen im Wesentlichen den Bereich des Sozialrechts. Im Wesentlichen handelt es sich um die folgenden Änderungen:

Einführung einer Luftverkehrsteuer

Mit der Luftverkehrsteuer werden Abflüge von einem inländischen Startort durch ein Luftverkehrsunternehmen ab dem 1. Januar 2011 belastet, sofern diese ab dem 1. September 2010 gebucht wurden. Von der Luftverkehrsteuer befreit sind Privat-, Zubringer- und Transferflüge sowie Zwischenlandungen in Deutschland. Außerdem wird keine Steuer auf Flüge zu einer inländischen Insel sowie dänischen oder niederländischen Nordseeinseln ohne Festlandverbindung erhoben, wenn der Start- oder Zielort auf dem Festland nicht weiter als 100 Kilometer Luftlinie von der Küste entfernt ist.

Der Steuersatz wird in Abhängigkeit von der Entfernung zum Zielort berechnet. Grundlage bildet der Flughafen Frankfurt am Main. Erhoben werden:

- 8 € für Kurzstrecken bis 2.500 km
- 25 € für Mittelstrecken zwischen 2.501 und 6.000 km
- 45 € für Langstrecken ab 6.001 km.

Insbesondere im Billigfliegersegment müssen sich Fluggäste auf höhere Ticketpreise einstellen. Die Luftverkehrsteuer wird wohl in den meisten Fällen auf die Flugpreise aufgeschlagen werden.

Energiebesteuerung

Für energieintensive Unternehmen war ursprünglich eine drastische Reduzierung der Stromsteuerermäßigung vorgesehen. Diese wird es auch geben, allerdings nicht im geplanten Umfang. Folgende Änderungen ergeben sich ab 2011:

- Der ermäßigte Steuersatz für die Strom- und Energiesteuer erhöht sich von 60 auf 75 % des allgemeinen Steuersatzes.
- Der Sockelbetrag steigt auf 1.000 € pro Kalenderjahr (bisher 512 €), um den Kreis der Begünstigten zu reduzieren. Eine Steuerentlastung wird nur noch gewährt, soweit der Entlastungsbetrag die Schwelle übersteigt.

- Gespart wird auch bei den Erstattungsansprüchen im Rahmen des Spitzenausgleiches. Dieser wird von 95 % auf 90 % reduziert.

Insolvenzordnung

Die wohl wichtigste Meldung in diesem Bereich ist sicherlich, dass das Fiskusprivileg doch nicht wie geplant wieder eingeführt wird. Es gibt allerdings zwei Maßnahmen, die die öffentliche Hand im Insolvenzverfahren stärken sollen. Zum einen soll ein Insolvenzantrag nicht allein dadurch unzulässig werden, indem der Schuldner die dem Antrag zugrunde liegende Forderung begleicht. Zudem zählen Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit. Dazu zählen im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen seitens des Finanzamtes.

Empfänger von Arbeitslosengeld II

Der befristete Zuschlag für Hartz-4-Empfänger, der vorübergehend die Differenz zwischen einem vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld und den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgleichen soll, wurde gestrichen.

Ferner entfällt für Arbeitslosengeld-II-Empfänger die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zeiten des Bezugs von Hartz-4 stellen somit keine Pflichtbeitragszeiten mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Diese Zeiten werden künftig nur noch als Anrechnungszeit berücksichtigt.

Elterngeld

Ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 € sinkt die Ersatzrate von 67 auf 65 %.

Gestrichen wurde auch die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes beim Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe und dem Kinderzuschlag. Bei diesen Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 € im Monat unberücksichtigt.

Kein Elterngeld wird mehr an diejenigen Eltern ausgezahlt, die im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250.000 €/ Elternpaare 500.000 € erzielt haben.

Weitere Maßnahmen im Sozialbereich

Die Heizkostenkomponente wird im Wohngeldgesetz gestrichen. Die für das Jahr 2014 geplante Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 19,6 % entfällt.

Quelle: Bundesrat, Pressemitteilung vom 26. November 2010, www.bundesrat.de

4. Elektronische Bilanz um ein Jahr verschoben

Bereits im Jahr 2008 wurde der Grundstein für die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten durch das Steuerbürokratieabbaugesetz gelegt. Ursprünglich war geplant, dass Unternehmer bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, ihre Bilanzdaten elektronisch übermitteln sollen. Inzwischen wurde der Anwendungszeitpunkt jedoch um ein Jahr nach hinten verlegt und gilt damit erstmals für das Wirtschaftsjahr 2011 bzw. 2011/2012. Eine Übermittlung der Bilanzdaten in Papierform wird dann grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Zur elektronischen Übermittlung der Bilanzen sind die folgenden Unternehmer verpflichtet:

- Unternehmer, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Das sind vor allem Land- und Forstwirte, die zur Buchführung verpflichtet sind oder dies freiwillig tun, aber auch Freiberufler, die freiwillig Bücher führen.

- buchführende Gewerbetreibende.

Die Finanzverwaltung hat auch bereits die Rahmenbedingungen für die elektronische Bilanz und die amtlich vorgeschriebene Gliederung des Jahresabschlusses für steuerliche Zwecke (Taxonomie) festgelegt. Folgende Datensätze aus dem Jahresabschluss sollen an die Finanzämter übermittelt werden:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ergebnisverwendung,
- Kapitalkontenentwicklung (nur für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften),
- steuerliche Modifikationen (insbesondere Umgliederung und Überleitungsrechnung).

Hinweis:

Für die Unternehmen entsteht vor allem durch die Veränderung der internen Prozesse, IT-Anpassungen und Mitarbeiterschulungen alles andere als Bürokratieabbau sondern eine erhebliche Mehrbelastung. Besonders der Umfang der Taxonomie wird kritisiert, denn die geforderten Bilanzangaben haben etwa für Personengesellschaften einen vierstelligen Umfang.

Für die Finanzverwaltung bringt die E-Bilanz wiederum erhebliche Vorteile. Die Bilanz ist bereits in verschiedene Kennziffern unterteilt und ermöglicht damit per Knopfdruck einen sofortigen Vergleich mit Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen derselben Branche. Sollte es Ungereimtheiten geben, können diese in kürzester Zeit vom Finanzamt erfasst werden.

Auch wenn die Umsetzung der E-Bilanz um ein Jahr verschoben wurde, sollte die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben nicht zu lange hinausgezögert werden. Insbesondere muss die Buchungssoftware mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2011 bzw. 2011/2012 angepasst sein, um zusätzliche Belastungen durch spätere Nachbuchungen zu vermeiden.

Quelle: Entwurf eines BMF-Schreibens vom 31. August 2010, IV C 6 S 2133 b/10/1001, www.bundesfinanzministerium.de; Entwurf einer Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b des Einkommensteuergesetzes (AnwZpvV), www.bundesfinanzministerium.de

5. Bemessung der Abschreibung nach einer Einlage

Wie sich die Abschreibung nach einer Einlage ins Betriebsvermögen bemisst, damit haben sich in letzter Zeit nicht nur der BFH, sondern auch das Finanzministerium und der Gesetzgeber beschäftigt. Werden Immobilien oder sonstige abnutzbare Wirtschaftsgüter ins Betriebsvermögen eingelegt, nachdem sie zuvor im Privatvermögen zur Einkünfteerzielung, etwa zu Vermietungszwecken, genutzt wurden, wird die AfA jetzt anders als früher berechnet.

Auslöser war wie so oft ein BFH-Urteil, das als Bemessungsgrundlage für die künftigen Abschreibungen den Einlagewert abzüglich der bisher in Anspruch genommenen Abschreibungen festlegte, wenn der Einlagewert über den historischen Anschaffungskosten liegt. Darauf mussten die Finanzverwaltung sowie der Gesetzgeber reagieren und wenden das Urteil auch an.

Zu beachten ist, dass sich der Einlagewert, der für den Bilanzausweis maßgeblich ist, und die AfA-Bemessungsgrundlage unterscheiden können. Einlagewert ist in der Regel der Teilwert bzw. der Ver-

kehrswert des Wirtschaftsguts. Bei Einlagen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung oder Herstellung dürfen höchstens die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

Ein neues BMF-Schreiben erläutert die neue Rechtslage, wie sie bereits im Jahressteuergesetz 2010 umgesetzt wurde, anhand von Beispielen und verschiedenen Fallgruppen, wie man die AfA-Bemessungsgrundlage im Einzelnen ermittelt:

Fallgruppe 1: Der Einlagewert liegt über den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder ist zumindest gleich hoch.

Die weitere Abschreibung im Betriebsvermögen berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Teilwert abzüglich der bereits im Privatbereich in Anspruch genommenen AfA (reguläre Abschreibungen, Substanzverringerungen, Sonderabschreibungen und erhöhte AfA). Damit übersteigt der Bilanzwert die AfA-Bemessungsgrundlage. Diese Differenz kann nicht als Abschreibung erfasst werden, sondern wirkt sich erst bei Veräußerung, Entnahme oder einer Teilwert-AfA gewinnmindernd aus.

Fallgruppe 2: Der Einlagewert liegt unter den historischen, aber über den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die weitere AfA im Betriebsvermögen berechnet sich ab der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und damit dem Buchwert im Privatvermögen. Auch bei dieser Alternative gibt es wie bei der Fallgruppe 1 einen nicht abschreibbaren Restwert.

Fallgruppe 3: Der Einlagewert liegt unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

In diesem Fall wird die weitere AfA im Betriebsvermögen nach dem Einlagewert berechnet. Bilanzwert und AfA-Bemessungsgrundlage sind identisch. Allerdings geht AfA-Volumen verloren, da die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Privatbereich zuvor höher waren. Die Finanzverwaltung betrachtet diesen Teil als einkommensteuerlich unbeachtlichen Privatverlust.

Fallgruppe 4: Der Einlagewert bemisst sich nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Das ist der Fall, wenn die Einlage ins Betriebsvermögen innerhalb von 3 Jahren nach dem privaten Erwerb erfolgt. Hier ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Handhabung.

Folgende Übersicht fasst die einzelnen Fallgruppen in Beispielen zusammen:

	Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3	Fallgruppe 4
Anschaffungskosten Gebäude	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €
./.. AfA bei Vermietung (25 Jahre)	./.. 350.000 €	./.. 350.000 €	./.. 350.000 €	./.. 350.000 €
fortgeführte Anschaffungskosten	350.000 €	350.000 €	350.000 €	350.000 €
Einlagewert	1.000.000 €	400.000 €	100.000 €	350.000 €
Bemessungsgrundlage Abschreibung	650.000 €	350.000 €	100.000 €	350.000 €
jährliche Abschreibung (3 %)	19.500 €	10.500 €	3.000 €	10.500 €
Restbuchwert	350.000 €	50.000 €	0 €	0 €

Hinweis:

Die neuen Berechnungsmethoden der Fallgruppen 1 und 2 sind auf alle noch offene Fälle anzuwenden. Von der neuen – benachteiligenden – Behandlung der Fallgruppe 3 ist erst auf alle nach dem 31. Dezember 2010 getätigten Einlagen Gebrauch zu machen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2010, IV C 3 S 2190/09/10007, BStBl. 2010 I S. 1204

6. Rechnungsabgrenzungsposten bis 410 € müssen nicht gebildet werden

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen, müssen als Rechnungsabgrenzungsposten gewinnerhöhend aktiviert werden. Hierunter fallen beispielsweise vorausgezahlte Kfz-Steuern oder Versicherungsbeiträge. Doch müssen aktive Rechnungsabgrenzungsposten in jedem Fall und unabhängig von ihrer Höhe gebildet werden? Mit dieser Frage, die vor allem praktische Relevanz hat, musste sich kürzlich der BFH befassen.

Der Fall betraf einen Elektromeister, bei dem eine Betriebsprüfung statt fand. Das Finanzamt vertrat danach die Auffassung, dass verschiedene Rechnungsabgrenzungsposten Gewinn erhöhend zu bilden seien, etwa für unterschiedliche betriebliche Versicherungen und Kfz-Steuern. Die vom Finanzamt gewünschten Abgrenzungsposten hatten eine Höhe zwischen jeweils 15 und 1.250 €. Dem Elektromeister gefiel diese Anweisung gar nicht. Er meinte, er habe ein Wahlrecht zur Aktivierung eines Abgrenzungspostens. Geringfügige Rechnungsabgrenzungsposten müssten nicht gebildet werden.

Nach dem gescheiterten Einspruchsverfahren versuchte es der Steuerpflichtige am Finanzgericht, das ihm jedoch auch kein Recht zubilligte. Erst das anschließende Revisionsverfahren vor dem BFH brachte den gewünschten Erfolg.

Ist der jeweils abzugrenzende Betrag nicht höher als 410 €, braucht er wegen Geringfügigkeit nicht aktiviert zu werden, so der BFH. Das gebiete der sog. Grundsatz der Wesentlichkeit, wodurch unwesentliche Elemente bei Bilanzierung und Bewertung außer Betracht zu lassen seien. Der BFH zog, ähnlich der Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter, eine Wesentlichkeitsgrenze bei 410 €. Aber er betont auch, dass es hier lediglich um den zeitgerechten Ausweis eines Postens gehe. Demnach müssten auch weiterhin Bilanzposten dem Grunde nach ausgewiesen werden, auch wenn sie nur geringfügig seien, wie etwa geringfügige Forderungen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. März 2010, X R 20/09, DStRE 2010 S. 1036

7. Berufsmusiker können „Musikzimmer“ absetzen

Ein Berufsmusiker kann die Kosten für einen Raum in der eigenen Wohnung, den er zum Einstudieren von Musikstücken nutzt, unbeschränkt von der Steuer absetzen. Die geltenden Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer gelten insoweit nicht. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln hervor.

Die Richter gaben der Klage einer freiberuflichen Musikerin statt. Sie wollte im Jahr 2007 die Kosten für ein häusliches Übungszimmer in Höhe von ca. 3.000 € in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Nach damaliger Rechtslage war auch der beschränkte Betriebsausgabenabzug für Arbeitszimmer gestrichen. Das Finanzamt sträubte sich gegen den begehrten Abzug. Das Übungszimmer sei eindeutig ein häusliches Arbeitszimmer, da sich dort die Steuerpflichtige berufsmäßig künstlerisch betätigt habe. Da das Zimmer aber nicht als Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit anzusehen sei, komme ein Betriebsausgabenabzug nach der damals geltenden Rechtslage nicht in Betracht.

Dieser Auffassung widersprach das Finanzgericht. Das Musikzimmer eines Berufsmusikers sei kein häusliches Arbeitszimmer, auch wenn es sich in der eigenen Wohnung befinde. Das klassische Merkmal eines Arbeitszimmers, dass dort gedankliche, schriftliche, organisatorische oder verwaltungstechnische Arbeiten erledigt werden, würde gerade in diesem Fall fehlen. Das Musikzimmer gliche in vielfacher Hinsicht eher einem Tonstudio als einem Arbeitszimmer. Daher müsse das Finanzamt den vollen Kostenabzug gewähren.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat Revision zum BFH zugelassen. Auf den weiteren Verfahrensverlauf kann man gespannt sein.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13. Oktober 2010, 9 K 3882/09, www.justiz.nrw.de; FG Köln, Pressemitteilung vom 15. November 2010, LEXinform Nr. 0435897

8. Geänderte Lohnsteuerrichtlinien ab 2011

Bereits Anfang November 2010 hat der Bundesrat den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 (LStÄR 2011) zugestimmt, die damit grundsätzlich ab Beginn des Jahres 2011 in Kraft treten können. Sie passen die ursprünglichen Richtlinien an aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsgrundsätze an. In der Regel sind sie beim Lohnsteuerabzug für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2010 zufließen. In einigen Fällen gelten sie aber auch bereits für frühere Zeiträume.

Auf folgende Änderungen ist besonders hinzuweisen:

Steuerbefreiungen

Einige Steuerbefreiungsvorschriften, wie etwa Kindergartenzuschüsse und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, und Pauschalierungsregelungen, z.B. Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, setzen voraus, dass der Arbeitgeber die Leistungen "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbringt. Dazu ist erforderlich, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber bereits arbeitsvertraglich schuldet. Nicht möglich ist es, eine Leistung steuerfrei zu behandeln, wenn sie auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn angerechnet wird oder Arbeitslohn umgewandelt wird.

Anders als bisher kann ab 2011 eine zusätzliche und damit steuerfreie Leistung vorliegen, wenn sie auf eine andere freiwillige Sonderzahlung (z.B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld) angerechnet wird.

Ersatz von Fortbildungskosten

Werden Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, führen diese beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistungen nicht zu Arbeitslohn. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Bildungsmaßnahme von einem fremden Unternehmen durchgeführt, aber für Rechnung des Arbeitgebers erbracht wird.

Ab 2011 kommt es darüber hinaus nicht mehr auf den Rechnungsempfänger an. Das sorgt für Vereinfachung in den Fällen, in denen eine Anmeldung zur Bildungsmaßnahme durch den teilnehmenden Arbeitnehmer vorgeschrieben ist, wie etwa im medizinischen Bereich. Ist dann der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger, steht das dem ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht entgegen, wenn der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Um einen Werbungskostenabzug für die vom Arbeitgeber erstatteten Kosten auszuschließen, muss er sich die Originalrechnung vorlegen lassen, darauf die Höhe der Kostenübernahme angeben und eine Kopie davon zum Lohnkonto nehmen.

Vereinfachung beim Hotelfrühstück

Die Gestellung von Mahlzeiten auf Veranlassung des Arbeitgebers wird grundlegend und sogar rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 vereinfacht. Voraussetzung für eine arbeitgeberseitige Mahlzeitengestellung ist nur noch, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Alle anderen bisherigen formalen Voraussetzungen (insbesondere Vorbuchung) entfallen. Die Mahlzeiten können nun bis zu einem Wert von 40 € mit dem niedrigen amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn versteuert oder von den Spesen abgezogen werden. Das sind im Jahr 2010 und 2011 für das Frühstück 1,57 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,80 € im Jahr 2010 und 2,83 € im Jahr 2011.

Hinweis:

Besonders positiv ist diese rückwirkende Vereinfachung für Arbeitnehmer auf Dienstreisen, denn die umsatzsteuerliche Änderung der Übernachtungskosten zu Beginn des Jahres 2010 hatte für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Der Ansatz des Sachbezugswerts kommt aber nicht nur beim Hotelfrühstück, sondern auch bei anderen Mahlzeitengestellungen seitens des Arbeitgebers, etwa bei Messen, zum Einsatz.

Unfallkosten

Unfallkosten mit dem Firmenwagen werden ab 2011 anders behandelt. Bisher gehörten sie aus Vereinfachungsgründen zu den Gesamtkosten des Dienstwagens und erhöhten bei Führung eines Fahrtenbuchs die für die Versteuerung der Privatnutzung maßgebenden Fahrtkosten, unabhängig davon, ob sich der Unfall auf einer privaten oder dienstlichen Fahrt ereignete. Bei der 1%-Regelung galten sie als abgegolten und mussten nicht berücksichtigt werden.

Ab 2011 bleiben Unfallkosten, die der Arbeitgeber übernimmt, bei den Gesamtkosten des Fahrzeugs außen vor und müssen gesondert betrachtet werden. Handelt es sich um Unfallkosten auf einer dienstlichen Fahrt, muss kein zusätzlicher geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer erfasst werden. Anders sieht es dagegen aus, wenn sich der Unfall auf einer Privat- oder Trunkenheitsfahrt ereignet hat. Die Übernahme dieser Kosten durch den Arbeitgeber führt – sowohl bei der Fahrtenbuchmethode als auch bei Anwendung der 1%-Regelung – zu einem zusätzlichen geldwerten Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung. Erstattungen der Versicherung sind zu berücksichtigen, so dass der geldwerte Vorteil regelmäßig in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts angesetzt wird.

Hinweis:

Hier gibt es eine Vereinfachungsregelung: Liegen die Unfallkosten nicht über 1.000 € (nach Anrechnung von Versicherungsleistungen), können sie aus Vereinfachungsgründen als Reparaturkosten behandelt werden. Dann bleibt es im Prinzip bei der bisherigen Handhabung: die Unfallkosten wären dann bei der 1%-Regelung abgegolten und bei der Fahrtenbuchmethode in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei Kundeneinsatz

Die Finanzverwaltung lenkt in diesem Punkt ein und billigt Arbeitnehmern, die dauerhaft an betrieblichen Einrichtungen des Kunden tätig sind, eine Auswärtstätigkeit zu, wenn sie im Rahmen des Dienstverhältnisses mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen müssen. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt somit nicht vor und der Arbeitgeber kann Reisekosten nach den allgemeinen Grundsätzen erstatten.

Hinweis:

Nur bei Zeitarbeitern oder outgesourceten Mitarbeitern kann eine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden vor Ort vorliegen.

Doppelte Haushaltsführung

Aufgrund positiver BFH-Rechtsprechung ergeben sich in diesem Bereich Anpassungen. Eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können. Die Wegverlegung des Lebensmittelpunkts muss voraussichtlich auf Dauer erfolgen. In den Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Beschäftigungsort ein Rückumzug an den Beschäftigungsort geplant ist oder feststeht, handelt es sich hingegen nicht um eine doppelte Haushaltsführung.

Übergangszeitraum bis zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte in Papierform gab es letztmals für das Jahr 2010. Da erst ab dem Jahr 2012 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ElsterLohn II) zur Verfügung stehen, mussten für das Jahr 2011 einige Übergangsvorschriften geschaffen werden. Das wurde im Wesentlichen bereits im Jahressteuergesetz 2010 getan. Die Lohnsteuerrichtlinien 2011 enthalten dazu weitere Ausführungen. Am Wichtigsten ist wohl, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten 2010 nicht vernichten darf. Im Jahr 2011 gelten die bereits eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale einmalig auch für den Lohnsteuerabzug ab Januar 2011. Für Änderungen ab 2011 ist nur noch das Finanzamt zuständig.

Quelle: Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 (LStÄR 2011), Br-DrS 589/10, LEXinform Nr. 0435184

9. Freistellungsaufträge nur noch mit Steuer-Identifikationsnummer

Bereits im Jahr 2008 erhielt jeder Bürger Post vom Bundeszentralamt für Steuern, in der ihm seine persönliche Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt wurde. Die neuen Identifikationsnummern sind anders als die bisherigen vom Finanzamt vergebenen Steuernummern. Sie halten ein Leben lang, sogar nach Umzügen oder Eheschließungen.

Aktuell braucht man seine Identifikationsnummer, wenn ab 1. Januar 2011 Freistellungsaufträge neu erteilt oder geändert werden sollen. Dadurch sollen erneut die Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter verbessert werden. Anhand der Identifikationsnummern können sie leichter kontrollieren, ob Anleger mit mehreren Bankverbindungen einen höheren Sparerfreibetrag beantragt haben, als ihnen überhaupt zusteht. Dieser liegt bei 801 € bzw. 1.602 € für Ehepaare.

Bereits bestehende Freistellungsaufträge bleiben zunächst bis Ende 2015 weiterhin gültig; ab dem 1. Januar 2016 muss auch für diese eine Identifikationsnummer vorliegen.

Erstmals ab 2010 führt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von Ehegatten dazu, dass nicht das Finanzamt, sondern bereits die Bank am Ende des Jahres nicht ausgeglichene Verluste zwischen den Ehegatten verrechnet. Hat etwa ein Ehegatte Verluste aus Aktiengeschäften und der andere Erträge, verrechnet die Bank und erstattet ggf. zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer zurück. Wer eine solche Erstattung nicht wünscht, muss voneinander getrennte Freistellungsaufträge bei der Bank stellen.

Vielen Bürgern ist die eigene Steuer-Identifikationsnummer aber nicht mehr bekannt. Die OFD Koblenz weist darauf hin, dass die Nummer aus Datenschutzgründen nicht über das Finanzamt erfragt, sondern nur vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt werden kann.

Dazu muss man sich schriftlich an das BZSt, Referat St II 3, 53221 Bonn, wenden. Möglich ist auch die Verwendung des Eingabeformulars auf der Homepage des BZSt unter www.identifikationsmerkmal.de.

Mitzuteilen sind die folgenden Daten:

- Name und Vorname,
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Geburtsdatum und Geburtsort.

Das BZSt wird dann die Steuernummer schriftlich mitteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht möglich, diese telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 8. Dezember 2010, www.fin-rlp.de

10. Umzugskosten – Neue Pauschalen ab 2011

Umzugskosten können steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Welche Umzugsgründe werden als „beruflich veranlasst“ anerkannt? Findet der Umzug innerhalb derselben politischen Gemeinde statt, dann nur, wenn bspw. eine Werks- oder Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muss oder wenn durch den Umzug eine steuerlich anerkannte doppelte Haushaltsführung beendet wird. Aber auch dienstliche Erfordernisse können eine Rolle spielen, etwa wenn eine schnelle Einsatzbereitschaft gewährleistet sein muss. Wird eine neue Wohnung außerhalb der Wohnsitzgemeinde bezogen, sind Hauptgründe z.B. ein Arbeitsplatzwechsel oder der erstmalige Antritt einer Arbeitsstelle. Auch die Verkürzung des Arbeitswegs um 1 Stunde berechtigt zu einem steuerlich anerkannten beruflich veranlassten Umzug.

Die entstandenen Umzugskosten sind nach den Regeln des Bundesumzugskostengesetzes steuerlich absetzbar. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Kostenpunkte:

- Reisekosten: Fahrtkosten für den Umzugstag sind mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Fahrtkosten für die Wohnungssuche oder für Besichtigungen können nur für 2 Reisen in Höhe der billigsten Fahrkarte eines öffentlichen Beförderungsmittels geltend gemacht werden.
- Kosten der Wohnungssuche: Abziehbar sind Kosten für Wohnungssuche, Inseratsaufwendungen, Telefonkosten und Maklerkosten. Soll ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung erworben werden, können diese Kosten nicht geltend gemacht werden, denn sie zählen dann zu den Anschaffungskosten der Wohnung.
- Transportkosten: Absetzbar sind die Kosten eines Umzugsunternehmens oder die Kosten eines Leihwagens. Wird der eigene Pkw genutzt, sind wiederum die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig. Die Fahrtkosten können auch angesetzt werden, wenn die bisherige Wohnung angefahren werden muss, etwa zu Renovierungszwecken.
- Mietenschädigung: Oftmals müssen Steuerpflichtige doppelt Miete zahlen – für die alte Wohnung, weil dort Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, und für die neue Wohnung, weil sonst eine Anmietung nicht zu Stande gekommen wäre. Bis zum Einzugstag in die neue Wohnung kann die Miete für diese Wohnung und ab dem Auszugstag die Miete für die bisherige Wohnung angesetzt werden.
- Beschaffungskosten für Kochherd, Öfen und Heizgeräte, obwohl dies auf Rechtsprechung älteren Datums zurückführt.
- Kosten für zusätzlichen Unterricht für Kinder: Wurde der Umzug nach dem 31. Dezember 2010 beendet, sind es maximal 1.603 € je Kind.
- Neben den übrigen nachgewiesenen Umzugskostenauslagen ist ein Pauschbetrag vorgesehen. Der Pauschbetrag wurde für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, aktuell angepasst. Er beträgt für Ledige 636 €, für Verheiratete 1.271 € und erhöht sich für jede weitere Person, z.B. Kinder, um 280 €. Die sonstigen Umzugsauslagen, wie für Kosten des Abbaus, Anschlusses und Wiederaufbaus von Möbeln, Küche oder Geräte, Auslagen für Anschluss oder Übernahme eines Telefonanschlusses, Umschreiben des Personalausweises oder Schönheitsreparaturen und Reinigungsarbeiten in der bisherigen Wohnung, können aber auch mit ihren tatsächlichen Kosten abgesetzt werden, wenn sie insgesamt über den Pauschbeträgen liegen.

Hinweis:

Bitte sammeln Sie die Belege für die entstandenen Kosten!

Quelle: BMF-Schreiben vom 11. Oktober 2010, IV C 5 S 2353/08/10007, LEXinform Nr. 5232940

11. Elterngeld erhöht den Steuersatz

Zwar ist das Elterngeld grundsätzlich steuerfrei, aber es erhöht den Steuersatz der übrigen Einkünfte, weil es in den so genannten Progressionsvorbehalt einbezogen wird.

Wie beim Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld handelt es sich beim Elterngeld um eine steuerfreie Lohnersatzleistung. Ziel des Elterngeldes ist es, den Einkommensverlust zumindest teilweise ausgleichen, der entsteht, wenn die Betroffenen wegen ihres Nachwuchses beruflich kürzer treten müssen.

Umstritten war bislang aber die steuerliche Behandlung des Mindestelterngeldes von 300 € pro Monat. Muss auch dieser sog. Sockelbetrag in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden? In dieser Höhe wird Elterngeld nämlich auch an Eltern gezahlt, die vor der Geburt des Kindes kein oder nur ein

geringes Einkommen hatten. Insofern könnte dieser Teil des Elterngeldes auch als Sozialleistung anstatt als Lohnersatzleistung angesehen werden.

Nachdem diese Frage sehr umstritten diskutiert wurde, musste sich nun endgültig das Bundesverfassungsgericht damit befassen. Doch dieser nahm die Verfassungsbeschwerde erst gar nicht zur Entscheidung an. Damit wurde die Rechtsfrage leider zu Ungunsten der betroffenen Eltern entschieden.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in sachlicher Hinsicht gar nicht mit dem Klagegrund beschäftigt, sondern diese ohne Nennung von Gründen abgewiesen. Es könnte sein, dass es demnächst ein neues Klageverfahren dazu geben wird.

Vorerst müssen Elterngeldbezieher mit dem abgewiesenen Klageverfahren leben. Wer Einspruch gegen Einkommensteuerbescheide wegen der Einbeziehung des Sockelbetrages in den Progressionsvorbehalt eingelegt hat, muss diesen nach Aufforderung durch das Finanzamt zurücknehmen, es sei denn, es gibt zwischenzeitlich eine neue Musterklage. Somit unterliegt das gesamte Elterngeld dem Progressionsvorbehalt und führt in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 2010, 2 BvR 2604/09, LEXinform Nr. 0927391

12. Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften?

Nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichtes ist es verfassungswidrig, dass Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Ehegattensplitting bekommen.

Das Urteil geht auf die Klage einer Steuerpflichtigen zurück, die beim Finanzamt beantragt hatte, gemeinsam mit ihrer Lebenspartnerin zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Das lehnte das Finanzamt ab, denn schließlich habe der Gesetzgeber den Anspruch auf Zusammenveranlagung ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Das Finanzamt lehnte außerdem den Antrag der Steuerpflichtigen auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids ab.

Dagegen klagte die Steuerpflichtige erfolgreich vor dem Finanzgericht. Dieses hält den Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für verfassungswidrig und setzte obendrein den angefochtenen Steuerbescheid im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vollziehung aus. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass es wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe dem Gesetzgeber grundsätzlich zwar nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe allerdings die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obwohl diese mit der Ehe vergleichbar seien, biete die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe einer solchen Differenzierung keine Rechtfertigung.

Der BFH hatte zwar in der Vergangenheit die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht im Hinblick auf die Förderung von Ehe und Familie als verfassungsrechtlich gerechtfertigt betrachtet. Allerdings gab es in der Zwischenzeit einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, der die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz als verfassungswidrig erachtete. Nach diesem Beschluss könne die Rechtsprechung des BFH nicht mehr aufrechterhalten werden, schlussfolgert das Finanzgericht. Es könne dahingestellt werden, ob allein die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige. Das geltende Recht privilegieren nämlich nicht Ehen in Abhängigkeit davon, ob gemeinsamer Kinder vorhanden seien, sondern gewähre auch kinderlosen Ehen den Splittingtarif, so das Finanzgericht weiter.

Hinweis:

Gegen den Beschluss wurde die Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber zumindest im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht Ehegatten mit eingetragenen Lebenspartnern gleich gestellt und zwar rückwirkend auf den 1. August 2001. Ebenso herrscht inzwischen auch bei der Grunderwerbsteuer Gleichberechtigung. Grundstücksübertragungen zwischen eingetragenen Lebenspartnern sind seit dem 1. Januar 2011 Grunderwerbsteuerfrei.

Quelle: Niedersächsisches FG, Beschluss vom 9. November 2010, 10 V 309/10, LEXinform Nr. 0435947

13. Vorauszahlungsbescheide verunsichern viele Steuerpflichtige

Viele Steuerpflichtige haben in der letzten Zeit Post von ihrem Finanzamt bekommen, in denen sie erstmals zur Zahlung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgefordert wurden. In der Praxis kam so etwas bislang in der Regel nur bei Unternehmern und Selbstständigen vor. Dazu hat sich nun die Oberfinanzdirektion Koblenz zu Wort gemeldet.

Grundsätzlich bemessen sich die Steuervorauszahlungen nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung aller Abzüge bei der letzten Steuerberechnung des Finanzamts ergeben hat. Dabei werden auch der aktuelle Steuertarif 2010 sowie weitere Gesetzesänderungen berücksichtigt, die Einfluss auf die Höhe der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge haben. Ab 2010 wird somit von einem niedrigeren Lohnsteuerabzug beim Arbeitgeber ausgegangen. Darüber hinaus gibt es Änderungen bei den Steuerklassen V und VI. Bei ihnen wird erstmalig eine Mindestvorsorgepauschale beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt. Durch den zusätzlichen höheren Grundfreibetrag wird insgesamt weniger Lohnsteuer einbehalten.

Nach dem sog. Bürgerentlastungsgesetz (Krankenversicherung) werden außerdem die in 2009 geleisteten tatsächlichen Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen nunmehr auch bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für 2010 nach einem besonderen Berechnungsmodus berücksichtigt. Diese gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass bei Arbeitnehmer-Ehegatten mit der Steuerklassenkombination III/V erstmals Vorauszahlungen festgesetzt werden. Das liegt besonders daran, dass in diesen Fällen beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber eine Vorsorgepauschale von 4.900 € (3.000 € in Steuerklasse III + 1.900 € in Steuerklasse V) berücksichtigt wird. Bei der Vorauszahlungsberechnung – ebenso wie in der späteren Einkommensteuerberechnung – wird aber keine Vorsorgepauschale steuermindernd mehr angesetzt. Dafür werden nun die tatsächlichen Beiträge berücksichtigt.

Hinweis.

Wer künftige Vorauszahlungen vermeiden möchte, kann das nur noch durch den Wechsel der Steuerklasse nach IV/IV vermeiden. Die neue Berechnungspraxis ist somit alles andere als bürgerfreundlich. Weitere Informationen dazu können auch im Internet (www.abgabenrechner.de) abgerufen werden.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 26. November 2011, www.fin-rlp.de

14. Steuererklärung bringt Arbeitnehmern fast immer eine Rückzahlung

Der Bund der Steuerzahler rät allen Berufstätigen zur Abgabe ihrer Steuererklärung. Nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erhielten fast neun von zehn der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für das Jahr 2006 eine Rückzahlung. Die durchschnittliche Rückerstattung habe ca. 800 € betragen. Nicht betrachtet wurden für die Auswertung diejenigen Steuerzahler, die noch weitere Einkünfte, zum Beispiel aus einem Gewerbebetrieb oder aus Vermietung, hatten.

Demnach lohnt sich eine Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer so gut wie immer, auch wenn sie zur Abgabe der Steuererklärung nicht verpflichtet sind. Für die freiwillige Steuererklärung haben Arbeitnehmer nach derzeitiger Rechtsansicht 4 Jahre Zeit. Das heißt, dass die Steuererklärung für das Jahr 2007 jetzt noch abgegeben werden kann. Eventuelle Rückerstattungsansprüche sind noch nicht verfallen.

Hinweis:

Wir unterstützen Sie dabei gerne!

15. Klage gegen neues Erbschaftsteuerrecht abgewiesen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden, die sich gegen das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz seit dem Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 richteten, abgewiesen. Die drei gegen die unterschiedlichen Steuersätze, Freibeträge und Steuerbefreiungen ge-

richteten Klagen, mit denen sich drei Erblasser unmittelbar in der Ausübung ihrer Testierfreiheit betroffen sahen, wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Steuerpflichtigen, die geklagt hatten, sind Eigentümer erheblichen, vererbaren Vermögens. Darunter befanden sich Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien sowie ein mittelständisches Produktionsunternehmen. Nach ihrem Vorbringen falle ihr Vermögen nicht unter die Steuerbefreiung bzw. die steuerlichen Vergünstigungen nach dem neuen Erbschaftsteuergesetz. Im Wesentlichen haben sie sich darüber beschwert, dass die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Steuerbefreiung von Familienheimen sowohl gegenüber sonstigem Vermögen als auch im Hinblick auf die Wohnflächenbegrenzung gleichheitswidrig sei.

Darüber hinaus sei es ferner diskriminierend, dass das Familienheim zwar für Ehegatten und gleichgeschlechtliche Lebenspartner steuerfrei gestellt sei, nicht jedoch für verwandtschaftliche Einstandsgemeinschaften. Somit stelle die Erbschaftsteuer einen Anreiz dar, Betriebe oder Immobilien vor dem Erbfall zu veräußern und das Vermögen ins erbschaftsteuerfreie Ausland zu verlagern.

Mit ihrer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht scheiterten die Steuerpflichtigen. Das Gericht nahm die Sache nämlich gar nicht erst zur Entscheidung an. Die Beschwerden seien unzulässig, weil sie die erforderliche Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführer durch das neue Erbschaftsteuergesetz nicht hinreichend erkennen ließen. Menschen, die etwas zu vererben haben, können nicht gegen das Erbschaftsteuerrecht klagen. Das sei allein den Erben vorbehalten, die von den Steuern betroffen seien.

Hinweis:

Die Verfassungsklagen gegen das neue Erbschaftsteuergesetz sind damit vorerst vom Tisch. Die von den Klägern aufgeworfenen Rechtsfragen bleiben allerdings weiterhin unbeantwortet. Mit neuen Verfassungsklagen kann in Zukunft gerechnet werden.

Möchten Sie Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die nachfolgende Generation übertragen? Wir beraten Sie gern, wie die Übertragung möglichst steuerschonend vollzogen werden kann. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an.

Quelle: BVerfG, Beschlüsse vom 30. Oktober 2010, 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09, www.bundesverfassungsgericht.de; BVerfG, Pressemitteilung vom 3. Dezember 2010, Nr. 112/2010, LEXinform Nr. 0435964

16.Grunderwerbsteuer wird in vier Ländern erhöht

Zum 1. Januar 2011 wurde die Grunderwerbsteuer in vier Bundesländern erhöht.

In den meisten Bundesländern liegt die Grunderwerbsteuer bei 3,5 % des Kaufpreises. Ab 2011 erhebt das Saarland 4 % Grunderwerbsteuer. In Niedersachsen und Bremen stieg die Grunderwerbsteuer auf 4,5 % und in Brandenburg auf 5 %. 2013 will auch Schleswig-Holstein nachziehen und 5 % Grunderwerbsteuer auf den Kaufpreis verlangen.

Die Unterschiede können im Einzelfall einige tausend Euro ausmachen. Wer beispielsweise eine Immobilie in Hessen für 200.000 € erwirbt, zahlt Grunderwerbsteuer in Höhe von 7.000 €. Bei einem Immobilienerwerb in Brandenburg schlägt dagegen bei einem gleich hohen Kaufpreis die Grunderwerbsteuer mit insgesamt 10.000 € zu Buche – eine Differenz von 3.000 €.